

Prüfung im Europarecht II
Wirtschaftsrecht der Europäischen Union
vom 17. Juni 2010

Matrikel Nummer (ohne Namensnennung):

Organisatorisches

Nummerieren Sie bitte Ihre separaten mit der Matrikelnummer versehenen Blätter und legen Sie diese nach der Prüfung mit den Prüfungsfragen ins Kuvert.

Erlaubte Hilfsmittel

Es handelt sich um eine „open book“ Prüfung. Zulässig ist die Benützung des Skripts, aller Lehrbücher, Wörterbücher, des AEU-Vertrags, der Powerpointfolien, aller persönlichen Notizen und individuell oder kollektiv erarbeiteter Texte/Zusammenfassungen. Nicht zulässig sind online Recherchen.

Bewertung

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil prüft das Grundwissen. Der zweite Teil besteht aus einer Falllösung, die es Ihnen ermöglicht, Ihre Fähigkeiten an einem konkreten Problem unter Beweis zu stellen. Der zweite Teil wird bei der Benotung doppelt so stark gewichtet wie der erste Teil.

Zeitvorschlag

Teil I (Grundwissen): 30 Minuten (1/3 der Gesamtnote)

Teil II (Falllösung): 90 Minuten (2/3 der Gesamtnote)

Viel Erfolg!

Teil I

Grundwissen

Kreuzen Sie die richtige Antwort an. Es gibt jeweils nur eine richtige Antwort pro Frage. Mehr als eine Antwort pro Frage gilt als Falschbeantwortung. Falsche Antworten zählen nicht als Minuspunkte. Die AEUV-Bestimmungen entsprechen der aktuellen Nummerierung des Vertrags.

1. Bezüglich der Grundrechte innerhalb der Europäischen Union bestimmt die Grundrechtscharta gemäss Vertrag von Lissabon:

- a) Die Grundrechtscharta verpflichtet alle Mitgliedstaaten und steht im Zweifelsfalle über dem nationalen Verfassungsrecht sowie über der EMRK
- b) Der Anwendungsbereich der Charta ist beschränkt auf die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und gilt für Mitgliedstaaten nur bei der Durchführung von EU-Recht.....
- c) Die Charta ist rein deklaratorischer Natur. Die Wirkung der Grundrechte in der Europäischen Union ist weiterhin von der Rechtsprechung des EuGH abhängig.....

2. Was ist die Hauptaussage der EuGH Rechtsprechung *Kalanke*?

- a) Zielquoten, welche dem unterrepräsentierten Geschlecht bei Bewerbungen solange den Vorrang einräumen, bis eine ausgewogene Repräsentation beider Geschlechter besteht, sind verboten
- b) Quoten, welche bei Bewerbern unterschiedlichen Geschlechts dem unterrepräsentierten Geschlecht automatisch den Vorrang einräumen, verstossen gegen das Gemeinschaftsrecht.....
- c) Quoten, welche bei gleicher Qualifikation von Bewerbern unterschiedlichen Geschlechts dem unterrepräsentierten Geschlecht automatisch den Vorrang einräumen, verstossen gegen das Gemeinschaftsrecht

3. Was verlangt nach der ständigen EuGH Rechtsprechung das Diskriminierungsverbot in Artikel 18 AUEV?

- a) Die Beseitigung von Unterschieden, die sich dadurch ergeben, dass ein Mitgliedstaat auf dem gleichen Sachgebiet strengere Vorschriften anwendet als andere Mitgliedstaaten....
- b) Die vollständige Gleichbehandlung von Personen, die sich in einer gemeinschaftsrechtlich geregelten Situation befinden, mit den Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaates....
- c) Die Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung

4. Der EuGH legt Art. 49 AEUV so aus, dass

- a) eine Gesellschaft, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, keine Tätigkeiten entfaltet, sich missbräuchlich verhält
- b) jeder Mitgliedstaat für im Ausland eingetragene Gesellschaften Bestimmungen über ein Mindestkapital vorsehen darf
- c) eine Gesellschaft, die Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat hat, mittels einer Agentur, Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft in anderen Mitgliedstaaten tätig werden darf.....

5. Was besagt der Grundsatz der regionalen Erschöpfung der Rechte an geistigem Eigentum im Unionsrecht?

- a) Die Vermarktung und Verwendung eines durch den Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gesetzten immaterialgüterrechtlich geschützten Produktes kann durch den Rechtsinhaber nicht mehr beeinflusst werden.
- b) Parallelimporte zwischen EU-Mitgliedstaaten können nach der Inverkehrsetzung des Produktes weiterhin verhindert werden.
- c) Ein Schutzrechtsinhaber (etwa eines Patents, einer Marke oder eines Urheberrechts) kann sich jederzeit bezüglich eines konkreten Produktes auf sein Schutzrecht berufen, auch wenn es mit dessen Willen in Verkehr gebracht wurde.

6. Unter welchen Umständen darf ein Mitgliedstaat die Einfuhr von Alcopops (bei Jugendlichen beliebte Süssgetränke mit 10 – 20 % Alkohol) verbieten, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmässig in den Verkehr gebracht wurden?

- a) Wenn sie nicht den nationalen Vorschriften über den maximalen Alkoholgehalt gesüsster Getränke entsprechen
- b) Gar nicht. Eine solche Massnahme würde den Binnenmarkt ungerechtfertigterweise behindern.....
- c) Wenn die Verbraucher nicht mit weniger einschneidenden, verhältnismässigen Massnahmen vor Irrtümern geschützt werden können.....

7. Öffentliche und monopolartige Unternehmen nach Art. 106 AEUV...

- a) unterstehen im Ergebnis nicht den Wettbewerbsregeln nach Art. 101 ff. AEUV, da der Umfang des öffentlichen Sektors in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich und vor allem nicht harmonisiert ist.....
- b) geniessen innerhalb des Gemeinschaftsrechts einen besonderen Status, der es ihnen erlaubt, eine betraute Aufgabe von allgemeinem Interesse (Service Public) unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes wahrzunehmen.....
- c) sind so wie alle anderen privaten Unternehmen an die EU-Wettbewerbsvorschriften gebunden. Das Gemeinschaftsrecht macht hier keine Differenzierung.....

8. Das Verbot diskriminierender steuerlicher Abgaben gemäss Art. 110 AEUV bewirkt, dass die Mitgliedstaaten...

- a) keine unterschiedlichen Steuersätze im Rahmen der Mehrwertsteuer für verschiedene Produktgruppen anwenden dürfen.
- b) die Einfuhr von Produkten, die sie selbst nicht produzieren, steuerlich nicht belasten dürfen.
- c) die Einfuhr von Produkten, die sie selbst nicht produzieren, nur im Rahmen eines allgemeinen und nach objektiven Kriterien ausgestalteten Steuersystems belasten dürfen.

9. Nach der EuGH Rechtsprechung kann die Anerkennung eines ausländischen Berufsdiploms verweigert werden, wenn

- a) noch keine Harmonisierung im EU-Recht vorliegt.....
- b) die Reziprozität unter den Mitgliedstaaten nicht anerkannt ist
- c) keine Äquivalenz der Prüfungsanforderungen und des Diploms unter Berücksichtigung der Berufserfahrung besteht

10. Kann ein in der Schweiz unter schweizerischen Unternehmungen vereinbarter Vertrag unter das Wettbewerbsrecht der EU fallen?

- a) Ja, aber die schweizerische Wettbewerbskommission (WEKO) hat eine primäre Zuständigkeit zur Beurteilung des Falles
- b) Ja, soweit der Vertrag im EU-Raum durchgeführt wird oder insoweit er sich dort wettbewerbsbeschränkend auswirkt.....
- c) Nein, das widerspräche dem Territorialitätsprinzip.

11. Gemäss der Rechtsprechung des EuGH ist die Dienstleistungsfreiheit so auszulegen, dass

- a) das telefonische Anbieten von Dienstleistungen als klare Verkaufsmodalität nicht unter die Dienstleistungsfreiheit fällt.
- b) nur Beschränkungen verboten sind, die vom Staat des Dienstleistungsempfängers – nicht aber des Dienstleistungserbringers – auferlegt werden.....
- c) eine nationale Regelung, welche es verbietet, potentiellen Kunden in anderen Mitgliedstaaten unaufgefordert telefonisch Dienstleistungen anzubieten, eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs darstellt.

12. Auf welche mitgliedstaatliche Massnahme findet die Kapitalverkehrsfreiheit keine Anwendung?

- a) Ein nationales Gesetz, welches für Arbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten den Erwerb von Ferienwohnungen von einer Bewilligung abhängig macht.....
- b) Ein nationales Gesetz, welches den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an nationalen Unternehmen von strategischer Bedeutung von einer Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium abhängig macht
- c) Die Weigerung der französischen Behörden, einem in Kroatien ansässigen Unternehmen, das via Internet Kredite vergibt und seine Tätigkeit spezifisch auf den französischen Markt ausrichtet, eine nach dem französischen Bankrecht erforderliche Bewilligung zu erteilen, mit der Begründung, das Unternehmen habe keinen Hauptsitz oder keine Zweigniederlassung im Inland.

13. Nach der EuGH Rechtsprechung zu Art. 102 AEUV...

- a) sind alleine die Marktanteile eines Unternehmens ausschlagend für die Schlussfolgerung, ob dieses den relevanten Markt beherrscht.
- b) stellt die schwerwiegende Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen in den Geschäftsbeziehungen mit dem Unternehmen in beherrschender Stellung einen Missbrauch dar.
- c) sind Monopole, Duopole sowie Oligopole mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und deshalb verboten.....

14. Zum öffentlichen Beschaffungswesen gilt in der EU:

- a) Nebst verschiedenen sekundärrechtlichen Bestimmungen gelten im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens das Diskriminierungsverbot sowie eine Verpflichtung zur Transparenz.
- b) Da das öffentliche Beschaffungswesen im AEUV nicht geregelt ist, sind gemäss dem Subsidiaritätsprinzip die Mitgliedstaaten in diesem Bereich ausschliesslich zuständig.
- c) Da das WTO Abkommen über Government Procurement auch für die EU den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens abschliessend geregelt hat, dürfen weder die Mitgliedstaaten noch die EU in diesem Bereich Recht setzen.....

15. Welcher Zusammenhang besteht zwischen Art. 101, 102 AEUV und der Fusionskontrolle?

- a) Die Fusionskontrolle dient der Vorbeugung des Missbrauchs von marktbeherrschenden Stellungen, ohne dass bereits ein Missbrauch vorliegen müsste.....
- b) Die Fusionskontrolle verhindert Umgehungen von Art. 101 AEUV und dient somit der Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs.....
- c) Keiner, da die Fusionskontrolle nur sekundärrechtlich geregelt ist und nur subsidiär zur Anwendung kommt.....

Teil II

Falllösung

Sachverhalt

Die Finanz- und Wirtschaftskrise hat auch bei den Mitgliedstaaten der EU ihre Spuren hinterlassen. Insbesondere die Rettungspakete für Banken und zur Stützung der Realwirtschaft belasten die Staatshaushalte stark und sorgen dafür, dass sich einzelne Staaten massiv verschulden mussten, um die nötige Unterstützung leisten zu können.

Arkadien, ein Mitgliedstaat der EU, litt besonders stark unter der Finanzkrise und hat sich hochgradig verschuldet. Einzelne Experten sprechen gar von einem drohenden Staatsbankrott. Die Regierung ist gewillt, dies mit einer Reihe von Massnahmen zu verhindern, die das Land in Ergänzung zu einem internationalen Hilfsprogramm an die Hand nehmen will.

Die Massnahmen sollen nicht nur die unmittelbaren Folgen der Krise bekämpfen, sondern auch strukturelle Probleme abfedern, die sich in der aktuellen Situation verstärkt negativ auf die Wirtschaftskraft des Staates auswirken. Arkadien ist heute stark von Importen abhängig. Die inländische Produktion und Exporte sind relativ schwach, und entsprechend tief sind die Steuereinnahmen.

Zudem leidet die lokale Tourismusindustrie, eine der wichtigsten Branchen Arkadiens, unter der schwachen Nachfrage. Insbesondere kleinere Betriebe sind betroffen, während grosse Anbieter, die meist grossen ausländischen Pauschalreiseveranstaltern gehören, mehr oder weniger kostendeckend arbeiten können.

Um diesen Problemen begegnen zu können, plant die Regierung Arkadiens die Einführung folgender Massnahmen:

- Die Regierung will eine landesweite Werbekampagne mit Plakaten, Werbespots und Anzeigen in Zeitungen und im Internet lancieren, die zum Kauf einheimischer Produkte animieren soll („Buy Arcadian!“). Diese Kampagne soll direkt durch das Wirtschaftsministerium organisiert, durchgeführt und finanziert werden.
- Die Regierung will den strukturell schwachen Tourismus in Arkadien fördern. Damit vor allem die kleinen Hoteliers attraktive Angebote machen können, sollen alle Hotels mit weniger als 100 Betten während fünf Jahren jährlich je EUR 75'000 pro Jahr von der veranlagten Einkommenssteuer abziehen können.

Sie absolvieren ein Praktikum bei einer bekannten Brüsseler Kanzlei und werden vom Ihrem Vorgesetzten beauftragt, folgende Fragen zu prüfen:

1. Sind die vorgeschlagenen Massnahmen zur Förderung des Absatzes einheimischer Produkte mit den Verpflichtungen Arkadiens als EU Mitgliedstaat vereinbar? Beurteilen Sie die Frage unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH, insbesondere auch von Keck/Mithouard.
2. Ist die geplante Steuererleichterung Arkadiens für Hotelbetriebe möglich oder verletzt sie die Verpflichtungen des AEUV? Beurteilen Sie die Frage unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH, insbesondere von Adria-Wien Pipeline.
3. Gesetzt den Fall, dass sie die geplante Steuererleichterung als nicht vereinbar mit dem EU Recht qualifizieren, wie müsste die Regierung diese Massnahme ausgestalten, so dass sie mit Art. 107 AEUV kompatibel ist?

Prüfen Sie sämtliche Fragen und verfassen sie ein kurzes Gutachten. Begründen Sie Ihre Antworten und nehmen Sie dabei insbesondere auch Bezug auf die genannte und weitere im Rahmen der Vorlesung behandelte Rechtsprechung des EuGH.

Viel Erfolg!